Gemeinde Ahrensfelde
- Der Bürgermeister -

Hinweise zur Verwendung von Haushaltsmitteln nach § 54 a Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen

2. Gegenstand

3. Mittelempfänger

4. Voraussetzungen für die Zuschussgewährung
4.1 Ausnahmeregelung

5. Umfang und Höhe des Zuschusses
5.1 Förderung von Vereinen und Verbänden
5.2 Förderung und Durchführung von Veranstaltungen Dritter
5.3 Ehrungen und Jubiläen

6. Förderverfahren bei Veranstaltungen und bei der Vereinsförderung
6.1 Veranstaltungskonzept
6.2 Finanzkonzept

7. Verwendungsnachweise

8. Haushaltsrecht

9. Hinweise zu gewerberechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung von Veranstaltungen, Straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen

10. In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 Auszug aus dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur Anwendung des Ortsteilrechts nach §§ 54ff GO vom 24.03.03

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 54 a Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg:

„Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen.
Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt."

1.2 § 77 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg:

„Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben."

1.3 § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg:

„Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen."

1.4 § 6 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung:

„Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind."

1.5 § 6 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (Grundsatz der Einzelveranschlagung):

„Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein."

1.6 Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur Anwendung des Ortsteilsrechtes nach §§ 54 ff GO vom 24. März 2003

Auszug siehe Anlage 1

2. Gegenstand

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde entscheidet mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung auch über die Verausgabung der Mittel durch die mittelbewirtschaftenden Bereiche der Gemeindeverwaltung.
Die Ortsteile wirken im Umfange von § 54 a Gemeindeordnung an der Haushaltsplanung mit.

Die Gemeindevertretung stellt den Ortsbeiräten nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zur Verfügung. *Dazu werden zur Verwendung nach § 54a GO bestimmte Mittel in den Haushalt der Gemeinde Ahrensfelde eingeplant.*

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln nach § 54 a GO erfolgt im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht.
Ein eigenes Etatrecht des Ortsbeirates ist ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf eine Förderung nach § 54 a GO besteht nicht.

Die Haushaltsmittel werden für folgende **Zwecke** im Verwaltungshaushalt bereitgestellt:

- Die Förderung von Vereinen und Verbänden mit **wenigstens einer Niederlassung im Ortsteil soweit keine andere Förderung durch die Gemeinde Ahrensfelde erfolgt.**

- Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung Dritter, **soweit im Ortsteil keine andere Förderung durch die Gemeinde Ahrensfelde erfolgt.**

- **Ehrungen und Jubiläen** von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohn- oder Betriebssitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ortsteil.

3. Mittelempfänger

Die Finanzhilfen werden grundsätzlich nur gegenüber Dritten ausgekehrt. Der Fördermittelbescheid ergeht auf Widerruf und kann mit Auflagen versehen werden.

4. Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Die Mittel werden zur Auskehrung als **Zuschuss** vorgehalten. Dabei kann die Förderung sowohl eine Unterstützung zur Bestreitung bestimmter Aufwendungen umfassen, als auch eine Finanzhilfe zu Projekten im Ortsteil.

Die Finanzmittel nach § 54 a Gemeindeordnung werden **nicht für Investitionen der Gemeinde Ahrensfelde** im Haushalt gebunden.

Eine Veranschlagung im Vermögenshaushalt ist insofern ausgeschlossen.

Die Mittelauskehrung zielt darauf ab, eigene Angelegenheiten des Ortsteiles

in bestimmtem Maße selbst gestalten (unterhalten) zu können.

Auch Investitionszuschüsse an Vereine können aus diesen Haushaltsstellen nicht ausgereicht werden. Der Ortsbeirat sollte sich in einem solchen Fall mit seinem Begehr an die zuständigen Bereiche der Gemeindeverwaltung wenden.

4.1. Ausnahmeregelung

Sollten die Ortsbeiräte im Einzelfall die Auskehrung bestimmter Investitionen sportlicher und kultureller Vereinigungen unterstützen wollen, sind diese Ausgaben in einem der nächsten Nachtragshaushalte durch die jeweiligen mittelbewirtschaftenden Ämter zu veranschlagen.

Zur Sicherung des Haushaltsausgleiches wird in diesem Zusammenhang der Haushaltsansatz nach § 54 a GO um diesen Betrag gekürzt.

Die Finanzhilfen bedürfen der Beschlussfassung des Ortsbeirates.

5. Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Mittel nach § 54 a GO sind ihrem Wesen nach nichts anderes als Verfügungsmittel (§ 6 GemHV) und Repräsentationsmittel (§ 10 GemHV), über die auch der Bürgermeister der Gemeinde Ahrensfelde verfügt und die regelmäßig im Verwaltungshaushalt ausgewiesen werden.

Soweit es sich um persönlichen Sonderaufwand handelt, der regelmäßig mit einem bestimmten Ehren- und Hauptamt verbunden ist, gewährt die Gemeinde Ahrensfelde den Ortsbeiräten eine Aufwandsentschädigung.
Interne Veranstaltungen des Ortsbeirates können insofern nicht nach § 54 a GO gefördert werden.

Die Höhe der nach § 54 a GO zu gewährenden Finanzmittel, richtet sich nach den geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen, beziehungsweise nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde.

Der Zeitraum der Veranschlagung im Haushalt ist befristet.
Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den öffentlich-rechtlichen Verträgen, beziehungsweise dem Gemeindevertreterbeschluss.

Eine mehrfache Förderung ist ausgeschlossen. Insbesondere trifft dies auf die Vereinsbezuschussung sowie auf Aufwendungen für Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil zu.

Die ausgereichten Mittel dürfen vom Mittelempfänger nicht weitergeleitet werden.

5.1. Förderung von Vereinen und Verbänden

Es wird ausschließlich das Vereinsleben gefördert. Damit umfassen die Finanzhilfen zum Beispiel typische Aufwendungen bei Veranstaltungen wie

Speisen, Getränke, Kultur und/oder Aufmerksamkeiten.

Ausgeschlossen ist die Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen von Verbänden und Vereinen (siehe auch Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 24.März 2003).
Das heißt die Finanzierung von sächlichem und betrieblichem Aufwand (Strom, Gas, Wasser, Mieten, Pachten oder anderer Listen wie Lohn) ist nicht möglich.

5.2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen Dritter

Für Veranstaltungen in den Ortsteilen sollte sich grundsätzlich ein Festkomitee konstituieren oder ein Förderverein als Organisator auftreten.

Sollte sich kein Organisator für die Veranstaltung finden, wird der Ortsbeirat gebeten, sich mit der Gemeindeverwaltung bereits vor Beschlussfassung abzustimmen.
Weiteres siehe Punkt 6.

Hinsichtlich der kameralen Pflicht zur Einzelveranschlagung und der Ausweisung des Zweckes wird der Ortsbeirat gebeten, eine Beschlussfassung zu den besonderen Anlässen im Haushaltsjahr herbeizuführen.
Darin sollte bereits der Organisator aufgeführt sein und eine erste Überlegung zur Höhe des Aufwandes bemessen werden.

Zu den förderfähigen Aufwendungen rechnen auch die Haftungsrisiken aus der Abwicklung der Veranstaltungen.

Aufwendungshöchstbeträge je Veranstaltung:

Für Speisen sollten nicht mehr als 10,- €/Person, für Getränke nicht mehr als 5,- €/Person und für Kulturleistungen nicht mehr als 1.000,- €/Veranstaltung aufgewendet werden.

Die Höhe der Aufwendungsbeträge richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Veranstaltung und sollte sich auf ein notweniges Maß beschränken.

5.3. Ehrungen und Jubiläen

Über die Höhe der Aufwendungen für Jubiläen und Ehrungen sollte ein Beschluss des jeweiligen Ortsbeirates gefasst werden.

Der sachlich und rechnerisch zeichnende Sachbearbeiter sollte sich auf den gefassten Beschluss stützen können.

6. Förderverfahren bei Veranstaltungen und bei der Vereinsförderung

Zur Beschlussfassung des Ortsbeirates muss eine schriftliche **Antragstellung** des Organisators der Veranstaltung oder des Antragstellenden Vereins erfolgen.

Der Veranstalter beziehungsweise der Verein hat dem Ortsbeirat zur Begründung des

Antrages ein **Veranstaltungs-/ Finanzierungskonzept** beizufügen.

Der Antragsteller kann das Konzept und den Antrag vor Beschlussfassung durch den Ortsbeirat der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung zur Prüfung vorlegen.
Um eine rechtzeitige Prüfung und ggfs. eine Korrektur zu gewährleisten, sollte dies jedoch mindestens 8 Wochen vor der geplanten Beschlussfassung erfolgen.

Aus der Antragsbegründung sollte erkenntlich sein: wer, was, wann und wo beabsichtigt durchzuführen.

Die Finanzierung ist getrennt nach den geplanten Einnahmen und Aufwendungen zu gliedern.

Die Beschlussfassung des Ortsbeirates kann als **Antrag zur sachlich und rechnerischen Prüfung gegenüber dem mittelbewirtschaftenden Amt gewertet werden.**

Ohne einen entsprechenden Beschluss des Ortsbeirates ist eine Förderung durch die Gemeinde Ahrensfelde nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Für die Beantragung von Fördermitteln stellt die Gemeinde Ahrensfelde Mustervordrucke zur Verfügung, welche zwingend zu verwenden sind.

Grundsätzlich sind Fördermittel für jede Veranstaltung einzeln zu beantragen und auch abzurechnen.
Jedoch können kleinere, wiederkehrende Veranstaltungen mit einem Antragsformular beantragt werden. Dieser Antrag sollte jedoch einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.
Finanz- und Veranstaltungskonzept sind dabei für jede einzelne Veranstaltung zu belegen.
Die Abrechnung hat in diesen Fällen mindestens quartalsweise zu erfolgen.

6.1. Veranstaltungskonzept

Der Veranstalter hat Aussagen zur gastronomischen Betreuung zu treffen, weitere Hinweise zum einbezogenen Reisegewerbe zu erklären, besondere Höhepunkte wie Feuerwerk, Lagerfeuer, Beschallungen, anzugeben.

Das Veranstaltungskonzept ist nach der Beschlussfassung des Ortsbeirates der örtlichen Ordnungsbehörde zuzuleiten.

Die erforderlichen Antragstellungen wie gewerberechtliche Festsetzungen oder andere Ausnahmezulassungen sind Angelegenheit des Veranstalters bzw. Vereins.

6.2. Finanzkonzept

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sollen Gewerbetreibende (Reisegewerbe) nicht subventioniert werden. Im Finanzkonzept sollten deshalb für die Bereitstellung von Standflächen Entgelte vorgesehen werden.
Ausstellungen und Präsentationen können kostenfrei sein, soweit sie nicht kommerziellen Charakter haben.
Die Bereitstellung von städtischen Flächen wird grundsätzlich als Zuschuss gewertet.
Im Finanzkonzept der Veranstaltung sind Einnahmen aus der Bereitstellung von

Stellflächen auszuweisen.

Grundsätzlich tritt die Gemeinde nicht als Veranstalter auf. In diesen Fällen sind Verträge durch den veranstaltenden Dritten zu schließen und nicht für oder im Namen der Gemeinde Ahrensfelde.

Eine gemeindliche Veranstaltung kommt nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn ein Organisator kurzfristig ausfallen sollte oder aus gemeindlicher Sicht Arbeitsvermögen der Gemeindeverwaltung gebunden werden kann.

Zur Benennung des richtigen Ansprechpartners werden die Ortsbeiräte gebeten, sich rechtzeitig an das Hauptamt zu wenden.

Die Organisation der gemeindlichen Veranstaltung einschließlich der Auftragsvergabe erfolgt durch das jeweilige Amt/Sachgebiet. Dieses tritt nach außen als Veranstalter der Gemeinde Ahrensfelde auf. Die Organisation der Veranstaltung im Ortsteil erfolgt grundsätzlich durch Beauftragung des einschlägigen Dienstleistungsgewerbes.

7. Verwendungsnachweise

Die Auszahlung der Finanzmittel an Vereine oder Organisatoren von Veranstaltungen in den Ortsteilen erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Abrechnung bereits erhaltender Zuwendungen. Eine Vorschussgewährung kommt nur im Einzelfall in Betracht. Näheres bestimmt der **Zuwendungsbescheid.**

Die Einhaltung des Förderzweckes ist bis spätestens vier Wochen nach Verwendung der gewährten Finanzhilfe gegenüber dem sachlich-rechnerisch zeichnenden Sachgebiet zu belegen.

8. Haushaltsrecht

Die Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung obliegt der Gemeindeverwaltung.
Dazu gehört die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes.

Eine Übertragung dieser Befugnis auf die Ortsbeiräte sieht auch § 54a GO nicht vor. Zur Realisierung der Entscheidungsrechte nach § 54a GO wird künftig ein Haushaltsvermerk vorgesehen, so dass für die Inanspruchnahme der Mittel ein Beschluss des Ortsbeirates vorliegen muss.

<u>Das Gemeindekassenrecht ist weiterhin zu beachten:</u>

Die Gemeindekasse darf Auszahlungen nur leisten, wenn Zahlungsanordnungen und begründende Unterlagen (Rechnungen) vorliegen, die ordnungsgemäß gezeichnet wurden.

Die mittelbewirtschaftenden Ämter der Gemeindeverwaltung tragen die Verantwortung für die Haushaltsausgabeermächtigungen.

Das Gemeindekassenrecht regelt dazu, dass sowohl sachlich und rechnerisch als auch die Anordnung der Verausgabung persönlich zu zeichnen ist.

Mit der sachlich und rechnerischen Zeichnung der Zahlungsverpflichtung übernimmt der Haushaltssachbearbeiter/ Mittelbewirtschafter die Verantwortung dafür, dass die Ausgabe dem Grunde und der Höhe nach seinem bestimmten Zweck entspricht.

Die Zahlungsanordnung für die Gemeindekasse wird durch die zentrale HÜL gefertigt.

9. Hinweise zu gewerberechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung von Veranstaltungen, Straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen (Inanspruchnahme von Gehwegen und/oder Fahrbahnen)

Etwaige gewerbe-, immisions- oder straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen sind vom Veranstalter gesondert zu beantragen und beizubringen.
Die Antragsteller können die dazu notwendigen Informationen bei der Gemeindeverwaltung einholen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ahrensfelde, den 12.09.2006

Wilfried Gehrke
Bürgermeister